

Regierung zum Behuf der Handhabung dieses Beschlusses einzusenden.

Gegeben und mit dem gewöhnlichen Standes-Sigill bekräftiget, Donnerstags den 23ten September 1813.

Kanzley des Kantons Zürich.

(L. S.) Landolt, Dritter Staatschreiber.

Erläuterung des Beschlusses vom 14ten Herbstmonath 1813, wegen Umänderung von Einsperrungsstrafen in Versorgung ins Ausland. Vom 13ten Wintermonath 1813.

In Genehmigung des von der Löbl. Justiz-Commission unterm 15ten pass., in Folge erhaltenen Auftrags hinterbrachten Gutachtens über das von dem Löbl. Ehegericht eingekommene Verlangen näherer Instruction wegen der in Versorgung ins Ausland umzuändernden Gefangenschaftsstrafen, wurde beschlossen, dem Löbl. Ehegericht, als Erläuterung des dießfälligen frühern Rathsbeschlusses vom 14ten September, zu bedeuten: Es sey nicht

der Sinn dieser neuen Verordnung, daß Leute, die zum erstenmal als fehlbar in Matrimonialfällen, wegen eines leichtern Vergehens, compariren, wenn ihnen sonst übrigens ein gutes Zeugniß zu statten komme, nur darum, weil sie unvermögend sind, die ihnen auferlegten Bussen, Indemnisationen, oder Gerichtskosten zc. zu bezahlen, dieser Maßregel unterworfen werden sollen; sondern es liege vielmehr in den Absichten der Hohen Regierung, daß bey Beurtheilung solcher Fehlbaren, die schon mehrere male bestraft worden sind, oder sich erweislich schlechten und ausschweifenden Lebenswandel zu Schulden kommen lassen, besonders wenn sie die gesprochenen Bussen, Indemnisationen, oder Sufferentations-Gelder und damit verbundenen Gerichtskosten, nicht bezahlen können, die über sie zu verhängenden Strafen in eine Versorgung ins Ausland umgeändert werden mögen. Die Hohe Regierung gewärtige daher, es werde das Löbl. Ehegericht, in sich ergebenden Fällen, nach Anleitung des Rathsbeschlusses in diesem Sinne zu Werke gehen, und solche dem Kleinen Rathe zu dem vorgesezten Zwecke überweisen.

---